

39. Kann das Unterlassen einer in den Versicherungsbedingungen bei Meldung des Verlustes jeglichen Anspruchs vorgeschriebenen telegraphischen Anzeige aus allgemeinen Erwägungen, oder nur mit Rücksicht auf besondere Umstände mit der Wirkung, daß eine Bewirkung nicht eintritt, als entschuldigt angesehen werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1908 i. S. Versicherungsgesellschaft N. (Bekl.) w. Witwe N. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 364/07.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der bei der verklagten Gesellschaft gegen Unfall versicherte Kaufmann N. hatte sich am 30. April 1906 an das Schienbein ge-

stößen und war nach mehrfachen Operationen am 13. Juni 1906 verstorben. Seine Witwe teilte durch Schreiben vom 14. Juni 1906, daß bei der Beklagten am 16. desl. Monats eintraf, dieser das Ableben ihres Mannes mit. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil, das der Klage stattgab und die Verpflichtung der Beklagten zur Entschädigung der Klägerinnen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen anerkannte, aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„... Dagegen kann die Annahme des Berufungsrichters, daß auch der auf die Unterlassung der telegraphischen Anzeige (§ 9 Abs. 3 und § 11 der Versicherungsbedingungen) gestützte Verwirkungseinwand wegen Entschuldigbarkeit der Unterlassung unbegründet sei, nicht aufrecht erhalten werden. Nach den angezogenen Bestimmungen ist die Beklagte „bei Todesfällen seitens der Anspruchserhebenden innerhalb 24 Stunden nach Bekanntwerden des Ereignisses oder nach Anhören der nachzuweisenden Unmöglichkeit telegraphisch zu benachrichtigen“, widrigenfalls der Verlust aller Ansprüche eintritt. Obgleich der Berufungsrichter anerkennt, „daß es im Interesse der Versicherungsgesellschaft liegt, möglichst umgehend den Tod zu erfahren, um rechtzeitig etwa durch Obduktion feststellen zu können, ob sie eine Ersatzpflicht trifft oder nicht“, erblickt er doch in einer Bestimmung, durch die verlangt werde, daß die Hinterbliebenen sich unmittelbar nach dem Tode des Versicherten näher mit den einzelnen Paragraphen der Versicherungspolice befassen sollen, eine „unbillige Härte“. Der Berufungsrichter zieht aber hieraus nicht etwa die übrigens keinesfalls zu billigende Folgerung, daß eine rechtswirksame Vertragsabrede nicht vorliege, sondern er verneint die Verwirkung mit der sich anschließenden Ausführung, daß die Klägerin dadurch, daß sie, „die offenbar aufgeregt und mit anderen dringenden Obliegenheiten beschäftigt“ gewesen sei, am Tage nach dem Tode briefliche Anzeige erstattet habe, erlupiert sei. Diese Begründung reicht nicht aus, um die Zurückweisung der Berufung der Beklagten auf das unbestrittene Unterbleiben der telegraphischen Anzeige zu rechtfertigen. Die Geltendmachung des Anspruchs auf die Kapitalentschädigung ist zur Wahrung berechtigter Interessen der Beklagten im Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit davon abhängig gemacht, daß der Anspruchserhebende

die telegraphische Anzeige erstattet. Das Reichsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung nur dann, wenn im einzelnen Fall durch besondere Umstände die Unterlassung der Anzeige ohne Verschulden des Anzeigepflichtigen unterblieben ist, eine Berufung auf die Verwirkungsklausel als gegen Treu und Glauben im Versicherungsverkehr verstößend angesehen und deshalb für unzulässig erklärt. Das Vorliegen solcher besonderer Umstände hat der Anzeigepflichtige nachzuweisen. Vorliegend hat aber der Berufungsrichter keineswegs besondere, gerade dem vorliegenden Fall eigene Umstände festgestellt, aus denen eine Entschuldbarkeit der Versäumung zu entnehmen wäre, vielmehr sieht er diese aus ganz allgemeinen Erwägungen mit Rücksicht auf die von den Klägerinnen nicht einmal behauptete, regelmäßig bei dem Tode des Hausvaters eintretende Erregung und Beschäftigung mit dringenden Geschäften als gegeben an. Das würde dahin führen, daß die vertragsmäßig getroffene Bestimmung ganz allgemein jeder Wirksamkeit entkleidet würde, was nicht angängig ist.“